



Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
III	öffentlich	2020/245	23.11.2020

BERATUNGSFOLGE	Termin	Beratungsergebnis			
		EST	Ja	Nein	Enth.
Gremium					
Umwelt- und Planungsausschuss	08.12.2020				
Gemeinderat	17.12.2020				

1. Änderung der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen - Friedhofssatzung -

Beschlussvorschlag:

Die 1. Änderung der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Ostbevern und deren Einrichtungen - Friedhofssatzung - wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [X]

Sachdarstellung:

Neben redaktionellen Anpassungen beinhaltet die 1. Änderung der Friedhofssatzung (Anlage 1) im Wesentlichen folgende Änderungen/Ergänzungen, die in der Satzung in unterstrichener Kursiv-Schrift kenntlich gemacht sind:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Abs. 2 - Friedhofszweck

Klarstellung, dass der Friedhof Ostbevern auch der Beisetzung von sog. „Sternenkindern“ (Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte) dient.

§ 4 Abs. 1 u. 2 – Begriffsbestimmungen

Aufnahme der Erläuterung der Begriffe Nutzungsberechtigter und Totenfürsorgeberechtigter.

II. Ordnungsvorschriften

§ 7 Abs. 6 – Verhalten auf dem Friedhof

Nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung des Friedhofträgers. Für das Kreuzwegbeten der Katholischen Kirchengemeinde am Karfreitag auf dem Friedhof in Ostbevern wird die grundsätzliche Zustimmung erteilt.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9 Abs. 4 – Anzeigepflicht und Bestattungszeit

Fixierung der bislang praktizierten regelmäßigen Bestattungszeiten von montags bis freitags am Vormittag und nachmittags spätestens um 14.30 Uhr. An Samstagen erfolgen Bestattungen bzw. Beisetzungen nach bisheriger Praxis spätestens um 10.00 Uhr.

IV. Grabstätten

§ 14 Abs. 3 – Arten der Grabstätten

Eröffnung der Möglichkeit, in Abhängigkeit der vorhandenen Belegungskapazitäten vor Eintritt eines Todesfalles das Nutzungsrecht für eine Grabstätte zu erwerben (Vorwerb).

§ 15 – Reihengrabstätten

Klarstellung, dass auf den Friedhöfen in Ostbevern und im Ortsteil Brock nur für die Beisetzung von Urnen und nicht für Sargbeisetzungen Reihengrabstätten angeboten werden.

§ 17 Abs. 6 – Wahlgrabstätten

Aufnahme einer Rückgabemöglichkeit für Wahlgrabstätten vor Ablauf der Ruhezeit ohne Erstattung der anteiligen Nutzungsgebühr mit Verpflichtung zur Leistung einer jährlichen Pflegegebühr zur Unterhaltung der frühzeitig zurückgegebenen Grabstätte.

§ 18 Abs. 1 – Urnengrabstätten

Aufnahme von Regelungen für die neu geschaffenen Urnenwahlgrabstätten vor dem Hochkreuz (Abschluss eines Dauerpflegevertrages, Kostenübernahmeregelung zur Beschriftung der Grabstelen).

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 20 Abs. 3 -5 – Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Aufnahme einer Regelung, wonach eine Abdeckung von Wahlgrabstätten durch Steinplatten oder Zierkies nur bis zu einer Fläche von 50 % der Grabstätte zulässig ist. Eine Abdeckung der Urnenwahlgräber vor dem Hochkreuz ist nicht zulässig. Urnenreihengrabstätten (Urnenfelder 1, 2, 3 und 4) dürfen ganzheitlich mit Steinplatten oder Zierkies abgedeckt werden.

§ 21 Abs. 4 – Gestaltungsanforderungen Grabmale/Verzicht auf Kinderarbeit

Es wurde eine Regelung zur Umsetzung des § 4a BestG NRW (Grabsteine aus Kinderarbeit) aufgenommen.

§ 22 Abs. 3 – Abmessungen der Grabmale

Aufnahme einer Regelung, wonach der Friedhofsträger auf eine gesonderte Genehmigung für die Aufstellung von Grabmalen verzichtet, sofern die in der Friedhofssatzung festgelegten Gestaltungsanforderungen und Größenangaben für Grabmale eingehalten werden.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26 – Herrichtung und Pflege der Grabstätten (Allgemeines)

Einfügen eines Hinweises, dass auf die Verwendung von LED-Grablichtern verzichtet werden soll.

Es wird vorgeschlagen, die 1. Änderung der Friedhofssatzung in der als Anlage 1 beigefügten Fassung zu beschließen.

Karl Piochowiak
Bürgermeister

Klaus Hüttmann
Fachbereichsleiter

Josef Göcke
Sachbearbeiter
